



Abwasserentsorgung Gebührentarif

Gültig ab 1. Januar 2022

mit Änderung vom 18. Oktober 2022

Der Gemeinderat Stocken-Höfen erlässt gestützt auf Art. 28 ff des Abwasserentsorgungsreglements vom 1. Januar 2018 sowie Anhang Gebühren des Abwasserentsorgungsreglements folgenden Gebührentarif

Abwasserentsorgungsgebührentarif (Verordnung)

I. Anpassung Berner Baukostenindex

Art. 1

Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (LU) gemäss SVGW und der entwässerten Fläche m² für die Einleitung des Regenabwassers berechnet.

² Sie beträgt

a CHF 200.00 je LU

b CHF 4.00 je m² entwässerte Fläche für die Einleitung von Regenabwasser

³ Es werden in jedem Fall mindestens 10 LU und 100 m² entwässerte Fläche berechnet.

II. Jährliche Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren)

Art. 2

Grundgebühr Abwasser

¹ Die Grundgebühr beträgt:

~~■ CHF 220.00 pro angeschlossenes Gebäude~~

■ CHF 250.00 pro angeschlossenes Gebäude ¹

² Diese Grundgebühr erhöht sich bei Wohngebäuden um je CHF 65.00 um je CHF 74.00 ² je Wohnung ab der zweiten, durch den Hausanschluss erschlossenen Wohnung,

³ Die Grundgebühr je Industrie- Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb beträgt jährlich bei einem Abwasseranfall von

■ bis zu 300 m³ CHF 130.00

■ über 300m³ bis zu 1'000 m³ CHF 230.00

■ über 1'000 m³ CHF 330.00

Art. 3

Grundgebühr

Regenabwasser

¹ Änderung gemäss Beschluss Gemeinderat vom 18.10.2022

² Änderung gemäss Beschluss Gemeinderat vom 18.10.2022

Die Gebühr für die Einleitung von Regenabwasser von Hof- und Dachflächen sowie von Strassenflächen in die Kanalisation oder einen Regenabwasserkanal beträgt CHF 50.00 je angeschlossenes Gebäude.

Art. 4

Die Verbrauchsgebühr beträgt:

Verbrauchsgebühr

- ~~CHF 1.20 je m³~~ CHF 1.60 je m³ ³ Abwasseranfall gemäss Art. 31 und 32 des Abwasserentsorgungsreglements

Art. 5

Mehrwertsteuer

Die Gebührenansätze verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Diese ist hinzuzurechnen, sofern die Gebühren der Mehrwertsteuerpflicht unterstellt sind.

III. Schlussbestimmungen

Art. 6

Inkrafttreten

¹ Dieser Gebührentarif tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

² Sie hebt die Anhänge I und II des Abwasserentsorgungsreglements vom 1. Januar 2018 auf

Diese Verordnung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 5. Juli 2022 beraten und genehmigt.

Gemeinderat Stocken-Höfen

Andreas Stauffenegger
Gemeindepräsident

Ruth Weixelbaumer
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Das Inkrafttreten dieser Verordnung wurde im Sinne von Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung durch Publikation im Thuner Amtsanzeiger Nr. 28 vom 14. Juli 2022 öffentlich bekannt gemacht.

³ Änderung gemäss Beschluss Gemeinderat vom 18.10.2022

Gegen den Beschluss sind keine Beschwerden erhoben worden.

Oberstocken, 15. August 2022

Ruth Weixelbaumer
Gemeindeschreiberin

Änderung

Die Änderung der Art. 2 Ziff. 1 und Ziff. 2 sowie Art. 4 wurde durch den Gemeinderat am 18. Oktober 2022 beschlossen und rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt. Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die Änderung der Verordnung im amtlichen Anzeiger Nr. 50 vom 15. Dezember 2022 öffentlich bekannt gemacht wurde.